

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke,
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/13326 –**

Abrufkräfte bei der Deutschen Post AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der Liberalisierung der Postdienstleistungen hat sich die Branche gewandelt. Es ist ein Preiswettbewerb entstanden, der zu schlechteren Arbeitsbedingungen führt. Im Briefmarkt bietet die Deutsche Post AG noch weitgehend gute Löhne und Sozialleistungen und kann in den meisten Fällen im Vergleich zu Wettbewerbern bessere Arbeitsbedingungen vorweisen. Gleichzeitig gibt es bei der Deutschen Post AG so genannte Abrufkräfte mit einer „befristeten oder unbefristeten Rahmenvereinbarung“. Diese Abrufkräfte werden bei Bedarf von der Deutschen Post AG eingesetzt. Sie müssen immer wieder – häufig auch täglich – einen neuen Arbeitsvertrag unterzeichnen. Eine feste Weiterbeschäftigung ist durch die Rahmenvereinbarung ausgeschlossen. Die als Abrufkräfte eingesetzten Beschäftigten verfügen über kein geregeltes auskömmliches Einkommen und haben keinerlei Planungssicherheit.

Der deutsche Staat hält über die KfW Bankengruppe 31,5 Prozent der Anteile an der Deutschen Post AG. Damit ist er der größte Einzelaktionär und trägt eine Mitverantwortung für die Geschäftspraktiken des Unternehmens. Die Bundesregierung kann über die KfW Bankengruppe im Aufsichtsrat Einfluss auf die Deutsche Post AG nehmen und Informationen über die Situation der Beschäftigten einholen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragen 1 bis 7 sowie Frage 12 kann die Bundesregierung nicht aus eigenem Wissen beantworten, da sich der Themenkreis außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundesregierung befindet. Die Bundesrepublik Deutschland ist über die KfW Bankengruppe zwar Aktionär der Deutschen Post AG, daraus ergeben sich aber keine Rechte und Pflichten zur Erforschung der erfragten Sachverhalte. Für die Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse ist die Deutsche Post AG selbstständig verantwortlich. Die Aktionärsrechte werden im Übrigen in der Hauptversammlung ausgeübt (§ 118 Absatz 1, § 131 Absatz 1 des Aktiengesetzes – AktG).

Die Bundesrepublik Deutschland und die KfW Bankengruppe haben jeweils ein Mandat im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG. Die Auskunftsrechte dieser Aufsichtsratsmitglieder können nicht dazu benutzt werden, um die erhaltenen Auskünfte an Dritte weiterzugeben (§ 116 i. V. m. § 93 Absatz 1 Satz 3 AktG).

Soweit die Fragen 1 bis 7 sowie Frage 12 dennoch beantwortet sind, beruhen sie auf freiwilligen Auskünften der Deutschen Post AG, die von der Bundesregierung nicht überprüft wurden.

1. Wie viele Abrufkräfte mit befristeter sowie unbefristeter Rahmenvereinbarung wurden im Jahr 2012 beschäftigt, und wie viele arbeiten aktuell als Abrufkräfte bei der Deutschen Post AG (bitte differenziert nach Segmenten und unbefristeter bzw. befristeter Rahmenvereinbarung angeben)?

Im Jahr 2012 wurden nach Kopfzahl ca. 9 000 Abrufkräfte eingestellt, davon ca. 4 200 Abrufkräfte wieder eingestellt. Im Monat März 2013 waren es knapp 500 Abrufkräfte. Die Einstellungen wurden ausnahmslos im Segment BRIEF abgeschlossen. Es wurden überwiegend befristete Einstellungen vorgenommen.

2. Wie viele der Abrufkräfte wurden im Jahr 2012 und wie viele aktuell beschäftigt (bitte differenziert nach Vollzeit, Teilzeit, geringfügig beschäftigt und nach Segmenten angeben)?

Im Durchschnitt wurden im Jahr 2012 ca. 1 900 Abrufkräfte (ca. 1 200 Teilzeit- und ca. 700 Vollzeitbeschäftigungen) beschäftigt; im Monat März 2013 waren es ca. 2 200 Abrufkräfte (ca. 1 300 Teilzeit- und ca. 900 Vollzeitbeschäftigungen). Die Beschäftigung erfolgt ausnahmslos im Segment BRIEF und überwiegend als kurzfristige Beschäftigung (gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Der Anteil geringfügig Beschäftigter liegt bei unter 1 Prozent.

3. Wie viele Abrufkräfte mussten im Jahr 2012 täglich, wöchentlich bzw. monatlich einen neuen Arbeitsvertrag unterzeichnen?

Hierzu liegen der Deutschen Post AG keine Auswertungen vor.

4. Welche Tätigkeiten werden von den Abrufkräften verrichtet (bitte differenziert nach Segmenten angeben)?

Die größte Beschäftigungsgruppe waren Sortierer/Codierer bzw. Verloader (ca. 58 Prozent); daneben wurden Abrufkräfte als Zusteller (ca. 40 Prozent) beschäftigt.

5. Wie viele Stunden haben die Abrufkräfte durchschnittlich im Jahr 2012 gearbeitet, und wie viele Vollzeitstellen könnten rechnerisch stattdessen eingerichtet werden (bitte differenziert nach Segmenten angeben)?

Statt des Einsatzes von Abrufkräften können keine Vollzeitstellen eingerichtet werden.

Abrufkräfte werden nur dann beschäftigt, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, deren Umfang von Fall zu Fall unvorhersehbar ist und die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden. Als unvorhersehbare Ereignisse werden sowohl plötzliche, nicht steuerbare Bedarfsspitzen (Sendungsmengen) als auch Erkrankungen bzw. Ausfälle von ständigen Arbeitskräften angesehen.

6. Wie hoch war der durchschnittliche Brutto-Stundenlohn von Abrufkräften 2012, und wurden bzw. werden die Abrufkräfte nach Tarifvertrag bezahlt?

Die Arbeits- und Bezahlungsbedingungen aller Abrufkräfte richten sich nach den bei der Deutsche Post AG gültigen Tarifverträgen. Das Bruttostundenentgelt liegt zwischen 9,80 Euro für Verlader und 11,13 Euro für Zusteller.

7. Welche Zulagen und sonstigen Lohnbestandteile wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhielten die Abrufkräfte 2012 bzw. erhalten sie heute, und entsprechen diese Lohnbestandteile tariflichen Vereinbarungen?

Zulagen und Entschädigungen werden nach den tarifvertraglichen Bestimmungen gezahlt (z. B. für Nacht- und Samstagsarbeit, Entschädigungen im Zustelldienst).

8. Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf das Teilzeit- und Befristungsgesetz den Einsatz von Abrufkräften bei der Deutschen Post AG insbesondere dann, wenn befristete Rahmenverträge mehrfach verlängert werden?

Arbeit auf Abruf ist eine zulässige arbeitsrechtliche Gestaltungsform. Es bestehen gesetzliche Vorschriften und Rechtsprechung, damit eine flexible Arbeitszeitgestaltung durch Abrufarbeit nicht einseitig zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geht.

Arbeit auf Abruf ist nur unter den in § 12 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) genannten Voraussetzungen zulässig. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 TzBfG liegt Arbeit auf Abruf vor, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Arbeitnehmer innerhalb eines festgelegten Zeitdeputats die Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat. Zudem muss der Arbeitgeber die im Gesetz festgelegten Vorschriften über Mindestarbeitszeitdauer und Abruffristen beachten. Für Personen, die Arbeit auf Abruf verrichten, gelten wie für alle Arbeitnehmer die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, z. B. die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes und des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Darüber hinaus bestimmt § 4 Absatz 1 Satz 1 TzBfG ausdrücklich, dass teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wegen der Teilzeitarbeit nicht ohne sachlichen Grund schlechter behandelt werden dürfen als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu Vertragskonstellationen bei der Deutschen Post AG können Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch eine sogenannte Rahmenvereinbarung schließen. In einer solchen Vereinbarung, die keinen Arbeitsvertrag darstellt, werden die Rahmenbedingungen der noch auf den konkreten Einsatz abzuschließenden Arbeitsverträge geregelt. Dazu gehören die Art der Arbeit und die vom Arbeitgeber zu zahlende Vergütung, nicht aber Ausmaß und Ausgestaltung der Arbeitszeit. Der konkrete Arbeitseinsatz wird erst im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbart. Das jeweilige Arbeitsverhältnis ist in diesen Fällen – anders als bei der Arbeit auf Abruf – auf den einzelnen Einsatz befristet und unterliegt der Befristungskontrolle.

Auch für Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen gelten wie für Arbeitnehmer in unbefristeten Arbeitsverhältnissen die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, z. B. die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Urlaub, den der Arbeitnehmer in einem befristeten Arbeitsverhältnis wegen der Beendigung der Beschäftigung nicht mehr nehmen kann, ist, wie im Bundesurlaubsgesetz vorgesehen, vom Arbeitgeber abzugelten (§ 7 Absatz 4 des Bundesurlaubsgesetzes). Befristet beschäftigte Arbeitnehmer dürfen wegen der Befristung nicht ohne sachlichen Grund schlechter behandelt werden, als vergleichbare unbefristet Beschäftigte (§ 4 Absatz 2 Satz 1 TzBfG).

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von Abrufkräften, und ist sie der Meinung, dass damit das unternehmerische Risiko auf die Abrufkräfte verlagert wird?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Bewertet die Bundesregierung die Beschäftigungsform „Abrufkräfte“ als gute Arbeit?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 8.

11. Wird die Bundesregierung als größter Einzelaktionär ihren Einfluss auf die Deutsche Post AG ausüben, damit die Arbeitsverhältnisse der Abrufkräfte in sozialversicherungspflichtige, tariflich entlohnte Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Nach dem AktG ist nicht vorgesehen, dass Aktionäre Einfluss auf das operative Geschäft ausüben. Dazu gehört auch die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen. Dies ist Sache des Unternehmens.

12. Wie viele Beschäftigte hatte die Deutsche Post AG (ohne Abrufkräfte) im Jahr 2012, bzw. wie viele sind aktuell dort beschäftigt (bitte differenziert nach Vollzeit-, Teilzeit, geringfügig beschäftigt, befristet, unbefristet bzw. in Leiharbeit sowie nach Segmenten angeben)?

Beschäftigte Deutsche Post AG (jeweils Kopffzahlen) nach Segmenten

Segment	31.12.2012	31.3.2013
mail	166 300	168 000
logistics	1 100	1 100
corporate service und headquarter	5 400	5 400
Deutsche Post AG gesamt	172 800	174 500

Voll- und Teilzeitbeschäftigte Deutsche Post AG

	31.12.2012	31.3.2013
Vollzeitkräfte	106 100	107 300
Teilzeitkräfte	66 700	67 200
Deutsche Post AG gesamt	172 800	174 500

Unbefristete und befristete Beschäftigte Deutsche Post AG

	31.12.2012	31.3.2013
unbefristet	152 600	152 200
befristet	20 200	22 300
Deutsche Post AG gesamt	172 800	174 500

Im Jahresdurchschnitt 2012 wurden etwa 480 Leiharbeitnehmer beschäftigt, im Monat März 2013 etwa 230. Knapp 15 Prozent der Leiharbeitnehmer wurden außerhalb des Segmentes BRIEF eingesetzt. Der Anteil geringfügig Beschäftigter liegt bei unter 1 Prozent.